



UVP-Vorschläge

## Blockade für Klima- und Energiewende lösen – Versorgungssicherheit stärken

Das Thema Verfahrensbeschleunigung steht auf der Prioritätenliste der WKÖ seit jeher weit oben. Die zeit- und kostenintensiven UVP-Genehmigungsverfahren müssen gestrafft und beschleunigt werden – und das dringender denn je!



**Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)**  
elisabeth.fuherr@wko.at

Die WKÖ konnte bisher in jeder Novelle zum UVP-G gute Erfolge erzielen, aber angesichts der außerordentlichen Dynamik, mit der die Aufgaben der Klima- und Energiewende voranschreiten, stehen wir vor neuen Herausforderungen. Damit die Transformation der Wirtschaft gelingt, muss das UVP-Gesetz mit dieser Entwicklung mithalten und rasch „klimafit“ werden. Auch die Versorgungssicherheit verlangt nach zügigen Genehmigungen.

**Versorgungssicherheit verlangt raschere und unbürokratischere UVP-Verfahren**

Für die Klima-, Energie- und Mobilitätswende, aber auch für die Versorgungssicherheit brauchen wir rasch den Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur. Unverzichtbare Investitionen in Wasserkraft, Windkraft, Speicher, Verteil- und Übertragungsnetze oder Eisenbahnverbindungen stecken aber jahrelang im Nadelöhr der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren fest. Wenn es, wie derzeit, bis zu 10 Jahre dauert, bis wichtige Energiewende-Projekte grünes Licht erhalten, nehmen wir uns selbst aus dem Spiel. Beispiele: die 380 kV-Leitung Salzburg (96 Monate) sowie die Pumpspeicherkraftwerke Kühltal (125 Monate) und Kaunertal (115 Monate).

**Bedeutung der UVP für Investitionen – 15 Milliarden Euro Potenzial**

Dem UVP-Gesetz kommt eine standortpolitische Schlüsselrolle zu: So befinden sich im langjährigen Durchschnitt UVP-pflichtige Projekte mit einer Investitionssumme von mindestens 15 Milliarden Euro in der Pipeline. Die WKÖ

hat für 37 aktuelle UVP-Vorhaben, bei denen das Investitionsvolumen bereits bekannt ist (insgesamt 10,7 Mrd. Euro) die Wertschöpfungseffekte berechnet: Werden in Österreich 10,7 Mrd. Euro investiert, löst das über drei Jahre eine Wertschöpfung von 11,7 Mrd. Euro aus. Dadurch werden 95.143 Jobs geschaffen bzw. gesichert (Ganzjahresvollzeitäquivalente). Nach Berechnungen des Energieinstituts der Wirtschaft sind allein für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Österreich bis 2030 Investitionen von mehr als 70 Milliarden Euro nötig, um das ambitionierte 100%-Ziel zu erreichen. Und das geht nicht mit angezogener Handbremse.

**Bedeutung der UVP für die Energiewende**

Der Aktionsplan (Netzausbauplan) zeigt die vordringlichsten Netzprojekte in Österreich, wie z.B.: 380-kV-Leitung Dürnrohr – Bisamberg, 380-kV-Salzburgleitung Netzknotten (NK) St. Peter – NK Tauern oder Netzraum Weinviertel. Alle diese Vorhaben sind vor Genehmigung einer UVP zu unterziehen.


**Welche Investitionen in erneuerbare Energien sind zur Erreichung des 100%-Ziels bis 2030 erforderlich?**

Die WKÖ hat aufbereitet, was notwendig ist, um das Ziel „100 Prozent Erneuerbaren-Strom (bilanziell) bis 2030“ zu erreichen (bilanziell heißt: nicht zu jeder Minute, sondern per Saldo im Jahresverlauf). Der dafür notwendige Zubau von rund 27 TWh aus Wasser, Wind, Sonne und Biomasse benötigt zusätzliche Erzeugungskapazitäten lt. folgender Tabelle:

<b>AUSBAU NACH DEM ERNEUERBAREN AUSBAUGESETZ</b>			
[MW]	Kapazitäten 2020	Zubau bis 2030	Kapazitäten 2030
Wind	3.133	4.014	7.200
PV	1.333	10.900	12.200
Biomasse	497	146	643
Laufwasser	5.724	1.088	6.813

**Die WKÖ hat vom Energieinstitut der Wirtschaft berechnen lassen, was allein der Erneuerbaren-Ausbau an Investitionen in Österreich bedeutet – auf einzelne Bereiche heruntergebrochen: Damit man sich vorstellen kann, was das bedeutet:**

Investitionen in erneuerbare Energien bis 2030	benötigte Menge (in TWh)	Notwendiges Investitionsvolumen (in Mrd. Euro)
Strom aus erneuerbaren Energien (PV, Wind, Wasser)	27	25
Biomethananlagen	7,5	2
Erneuerbare Wasserstoff-Erzeugung	4,2	1,35
Erneuerbare Wärme (Wärmepumpen, Geothermie, Solarthermie, Biomasse, Abfallverbrennung)	6,5	12



**RUND 40 MRD. EURO**

Investitionen in öffentliche Energieinfrastruktur bis 2030	Notwendiges Investitionsvolumen (in Mrd. Euro)
Strom-Netz	18
Strom-Speicher	7
Wasserstoffinfrastruktur	2
Fernwärmenetz	1,6
Lade- und Tankinfrastruktur	2



**70 Milliarden zu investieren**

Das heißt, in Summe müssen in Österreich bis 2030 mehr als 70 Milliarden Euro investiert werden, um die Energiewende zu schaffen – Investitionen in andere Bereiche, die zur Erreichung der Klimaziele nötig sind, wie thermische Sanierung, neue, klimaneutrale Fahrzeuge, Bahnausbau etc. noch gar nicht eingerechnet. Fazit: Zu lange Verfahrensdauern für Großprojekte beeinträchtigen nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, sie sind zudem „der“ Flaschenhals für die Klima- und Energiewende.

**Schulterschluss der WKÖ mit IV und OE: Vorschläge der Wirtschaft für ein „klimafittes“ UVP-Verfahren**

Der Wettlauf gegen die Zeit hat begonnen: Die WKÖ hat gemeinsam mit Industriellenvereinigung und Oesterreichs Energie einen umfangreichen Katalog an praxissgerechten Vorschlägen erstellt, wie Projekte künftig rascher und rechtssicher umgesetzt werden können. Dieser wurde im Jänner 2022 in einer gemeinsamen Pressekonferenz aller drei Generalsekretäre präsentiert. Folgender Auszug daraus illustriert die vordringlichsten Anliegen der Wirtschaft:

## 1. Bessere Strukturierung des

### UVP-Genehmigungsverfahren

„Einsendeschluss“ für Vorbringen und Beweisanträge: Sie dürfen nur innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist erfolgen, nur fristgerecht eingebrachte Vorbringen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Damit werden Verfahrensschleifen und zeitraubende Wiederholungen, aber auch Verfahrenverschleppungen durch bewusst späte Anträge von Projektgegnern vermieden.

## 2. Ökologische Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) durch

### Klarstellungen erleichtern

Im UVP-Genehmigungsverfahren spielen ökologische Maßnahmen eine große Rolle für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird aber durch die sehr hochgeschraubten Ansprüche in der gängigen Vollzugspraxis und unklare gesetzliche Vorgaben oft unnötig erschwert oder verzögert. Mit klarstellenden Regelungen im UVP-G sollte hier Abhilfe geschaffen werden.

## 3. „Fast track“ aus Unionsrecht nützen

Die TEN-E-VO schreibt vor, dass für PCI (projects of common interests) der jeweils nach dem nationalen Recht eingeräumte höchstmögliche Vorrangstatus gilt. Das ist auch im UVP-G abzubilden.

## 4. Bindung an die Beschwerdegründe

Kein Nachschieben von Beschwerdegründen: Immer wieder werden von Projektgegnern im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht neue Gründe nachgeliefert, was die gerichtliche Überprüfung stark verzögert.

## 5. Klarstellung zum Fortbetriebsrecht

Im Sinne der Investitionssicherheit sollte klargestellt werden, dass das „Fortbetriebsrecht“ nicht nur den Weiterbetrieb, sondern auch die Errichtung einer Anlage erfasst.

## 6. Effizienzsteigerung durch Digitalisierung/

### zeitgemäße Kundmachungsvorschriften

Die Kundmachung des Vorhabens im Internet und (allenfalls noch) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder einem anderen Amtsblatt genügt. Einschaltungen in Zeitungen sind teuer und nicht mehr zeitgemäß. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind auch im UVP-Verfahren zu nützen. Wenn es im Sinne der Verfahrenseffizienz sinnvoll ist, kann etwa ein Sachverständiger zur mündlichen Verhandlung zugeschaltet werden.

## 7. Mehr Transparenz bei Einsprüchen gegen das Projekt Sachgerechte Weiterentwicklung der Regelungen betreffend Bürgerinitiativen (BI)

● **Demokratische Legitimation:** Nachdem sich eine Bürgerinitiative (BI) gebildet hat, muss sich der Initiator nie mehr mit den Mitgliedern abstimmen. Sehr oft kommt es aber vor, dass am Ende eines

langen Genehmigungsverfahrens nur mehr ein Bruchteil der Teilnehmer oder sogar nur mehr der Initiator noch Bedenken gegen das Projekt hat. D.h. ein oder zwei Personen können ein Projekt mit ihrer Beschwerde zu Fall bringen oder zumindest lange aufhalten. Das ist nicht sachgerecht. Um die entsprechende demokratische Legitimation einer BI zu gewährleisten, sollte ihre Beschwerde gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens der einfachen Mehrheit der in der Liste eingetragenen Unterstützer unterschrieben ist.

● **Bildung von Pro-Bürgerinitiativen ermöglichen:** In der Praxis bilden sich vielfach auch Bürgerinitiativen, die für das Vorhaben eintreten (z.B. für eine Umfahrung einer überlasteten Ortsdurchfahrt, damit künftig gesundheitsrelevante Grenzwerte eingehalten werden können). Sie sollten im UVP-G die gleichen Rechte erhalten wie „Contra-Bürgerinitiativen“.

● **Einschränkung auf Nachbarrechte:** Bürgerinitiativen können im Verfahren die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften einfordern. Daraus resultiert eine Doppelgleisigkeit mit den Rechten von Umweltorganisationen und Umweltschützern, die keinen Mehrwert für die Umwelt bringt, aber Potenzial zur deutlichen Verzögerung.

## Antragsrecht der Parteien auf Überprüfung der NGO-Anerkennungskriterien

Jede Partei soll mit begründetem Antrag geltend machen können, dass eine Umweltorganisation, die sich als Partei am Verfahren beteiligt oder gegen den Genehmigungsbescheid Beschwerde erhebt, ein Anerkennungskriterium nicht erfüllt. Damit soll gewährleistet werden, dass einer Umweltorganisation nur dann Parteien- und Beschwerderechte zukommen, wenn sie alle im Gesetz verankerten Anerkennungskriterien einhält.

## 8. „Einfrieren des Stands der Technik“ zur Vermeidung von Verfahrensschleifen

Der sich rasch ändernde Stand der Technik (der z.B. in Handbüchern oder technischen Anleitungen festgelegt ist) ist eine der Hauptursachen für überlange Verfahrensdauern. Ändern sich diese Referenzunterlagen im Laufe des UVP-Verfahrens, sollten diese Änderungen weder in den Einreichunterlagen noch im Umweltverträglichkeitsgutachten nachgezogen werden müssen. Wir schlagen vor, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Stand der Technik der Beginn der öffentlichen Auflage sein soll (es liegen zu diesem Zeitpunkt alle Einreichunterlagen mängelfrei vor). Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Stand der Technik in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt ist oder Unionsrecht entgegensteht.

## 9. Abstellen auf ein realistisches Szenario bei der Genehmigungsentscheidung

In der Vollzugspraxis werden die Umweltauswirkungen

eines Vorhabens zunehmend auf der Annahme von Worst-Case-Szenarien bewertet, was – wie das nachträgliche Monitoring sehr gut zeigt – dazu führt, dass diese sehr oft überschätzt und somit überschießende Auflagen vorgeschrieben werden. Das verlangt die UVP-RL nicht. Das UVP-G sollte daher ausdrücklich klarstellen, dass bei der Genehmigungsentscheidung auf die „realistischer Weise zu erwartenden Auswirkungen“ des Vorhabens abzustellen und nicht ein Worst-Case-Szenario zugrunde zu legen ist.

#### **10. Rechts- und Planungssicherheit für Investoren:**

##### **Keine Genehmigungsversagung bei Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen**

Die strenge Abweisungsregelung des § 17 Abs 5 UVP-G ist unionsrechtlich nicht erforderlich und birgt die Gefahr in sich, dass am Ende eines langwierigen und kostspieligen UVP-Verfahrens die Genehmigung versagt wird, obwohl alle strengen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Es kann aber nicht sein, dass eine behördlich oder richterlich vorgenommene Interessenabwägung über das Schicksal eines Vorhabens entscheidet, zu dem die Behörde unter Beiziehung einer großen Schar an Sachverständigen die Einhaltung aller Genehmigungskriterien intensiv geprüft hat.

#### **11. Raschere Feststellung der UVP-Pflicht – praxisingerechte Vereinfachung der Kumulierungsregelung**

Ausgesprochen viel Zeit geht im Feststellungsverfahren bei der Frage verloren, welche bestehenden Anlagen bei der Berechnung der UVP-Kapazitätsschwelle zum neuen Projekt hinzuzurechnen sind. Dabei werden derzeit in der Vollzugspraxis sämtliche „Vorhaben“ (Bestandsanlagen anderer Betreiber) in der näheren Umgebung des Projekts ohne jede zeitliche Grenze, somit ad infinitum zurückgehend, erfasst. Demgegenüber bietet das deutsche UVP-G eine wesentlich pragmatischere Lösung, die in das UVP-G Eingang finden sollte.

#### **12. Interessenabwägungen nach anzuwendenden**

##### **Materiengesetzen (z.B. Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetze der Länder) sind auch im UVP-Verfahren zu berücksichtigen**

Diesbezüglich ist eine Klarstellung im UVP-G dringend erforderlich, weil der VwGH in seinem Erkenntnis zu „Kühtai“ diese bis dahin selbstverständliche Regelung in Abrede gestellt hat. Das Ergebnis von nach Materiengesetzen durchgeführten Interessenabwägungen sollte natürlich auch für das UVP-Verfahren relevant sein.

#### **13. Faktenbasierung und Objektivierung: Wiederaufnahme des Verfahrensdauermonitorings in Datenbank des Umweltbundesamts**

Evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen sind für alle von Vorteil, daher ist es umso bedauerlicher, dass das laufende

Monitoring der Verfahrensdauern in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamts im Jahr 2019 plötzlich eingestellt wurde. Die WKÖ plädiert dafür, dieses informative Tool wieder bereitzustellen. Nach dem UVP-Gesetz hat das BMK diesbezüglich auch einen gesetzlichen Auftrag.

#### **14. Information Sharing – Ausbau des Investorenservice**

Behörden verfügen über wichtige Grundlagendaten und Unterlagen, die derzeit oft nicht einfach auffindbar und abrufbar sind und die jeder Projektwerber mit viel Aufwand für seinen Genehmigungsantrag selbst ermitteln muss. Ein deutlicher Beschleunigungseffekt kann erzielt werden, wenn wichtige Informationen auch digital gut aufbereitet und zugänglich sind. Deshalb schlagen wir vor, das bereits bestehende „Investorenservice“ auszubauen: Jede Landesregierung sollte einen Data-Room einrichten, in dem alle für Vorhaben relevanten Daten übersichtlich aufbereitet zugänglich sind.

#### **Ausblick auf die UVP-G-Novelle**

Aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren steht eine Novelle zum UVP-G vor der Tür.

In diese müssen die Vorschläge der Wirtschaft zur Verfahrensbeschleunigung Eingang finden. Die WKÖ erteilt jeder Verschärfung in der Novelle, die sich nicht zwingend aus dem Unionsrecht ergibt, eine klare Absage. Ein No-Go wäre daher z.B. die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Projekte, die bisher nicht UVP-pflichtig sind. Das BMK würde damit seine eigenen Bestrebungen nach effizienteren UVP-Verfahren konterkarieren und auch die eigenen Projekte „abschießen“, da das angesichts der knappen Personal- und Sachverständigenressourcen alle UVP-Verfahren empfindlich verzögern würde.

Ebenso ginge eine Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen in die völlig falsche Richtung, hin zu deutlicher Verfahrensverzögerung: Der Ermittlungsaufwand für Projektwerber und Behörden würde sich dadurch massiv erhöhen. Mangels ausreichender Beurteilungsparameter würden auch Rechtssicherheit und Planbarkeit für Projektwerber untergraben werden. Erst die Novelle wird zeigen, wie ernst es dem BMK tatsächlich mit seinem Reformwillen und der Umsetzung seiner Ankündigung, die UVP-Verfahren zu straffen, ist – und das liegt nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern auch der Klima- und Energiewende.

Nicht zuletzt ist der für die Versorgungssicherheit nötige rasche Infrastrukturausbau heute noch vordringlicher denn je. Seine Verzögerung durch schwerfällige UVP-Verfahren mit unionsrechtlich nicht erforderlichen Hürden kann sich unser Land nicht mehr leisten. ●